

Text- und Gesprächslinguistik Linguistics of Text and Conversation

Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung
An International Handbook of Contemporary Research

Herausgegeben von / Edited by
Klaus Brinker · Gerd Antos
Wolfgang Heinemann · Sven F. Sager

1. Halbband / Volume 1

Sonderdruck



Walter de Gruyter · Berlin · New York
2000

Rehbein, Jochen (1983): Zur pragmatischen Rolle des „Stils“. In: Germanistische Linguistik 3–4/81, 21–48.

Rolf, Eckard (1993): Die Funktionen der Gebrauchstextsorten. Berlin/New York.

Rosengren, Inger (ed.) (1983): Sprache und Pragmatik. Lunder Symposium 1982. Stockholm.

Spoo, Eckart (ed.) (1973): Die Tabus der bundesdeutschen Presse. 3. Auflage. München.

Steger, Hugo (1988): Erscheinungsformen der deutschen Sprache. „Alltagssprache“–„Fachsprache“–

„Standardsprache“–„Dialekt“und andere Gliederungstermini. In: Deutsche Sprache 16, 289–319.

Uszczapowski, Igor (1995): Optionen und Futures verstehen. Grundlagen und neuere Entwicklungen. 3., erweiterte Auflage. München.

Weber, Siegfried (ed.) (1989): Fachkommunikation in deutscher Sprache: Ergebnisse, Probleme und Methoden der Fachsprachenforschung. Leipzig.

Markus Hundt, Dresden
(Deutschland)

58. Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz

1. Textsorten, Textsortenmerkmale, Textfunktionen bei Rechtstexten
2. Juristische Textsorten und Nachbargebiete
3. Juristische Textsorten als Elemente institutionellen Handelns
4. Probleme einer Klassifikation juristischer Textsorten
5. Juristische Textsorten: Versuch einer Typologie
6. Literatur (in Auswahl)

1. Textsorten, Textsortenmerkmale, Textfunktionen bei Rechtstexten

Textsorten werden üblicherweise nach verschiedenen Merkmalen klassifiziert (und damit definiert), von denen das Merkmal Textfunktion in vielen Beschreibungsansätzen das wichtigste Kriterium ist (dazu kommen Aspekte wie: Formen der thematischen Entfaltung, Arten der Kohärenzstruktur, sprachliche Gestaltung wie z. B. syntaktische und lexikalische Mittel/Formulierungsstrategie/Stilebene, thematische Struktur, dominante Textbehandlungen). Hier ergibt sich nun für die Abgrenzung, Beschreibung und innere Differenzierung der Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz das Problem, daß die hierfür in nahezu allen Klassifikationsansätzen für Textfunktionen vorgesehene Kategorie „normative Textfunktion“ zumindest aus der Binnensicht einer sich auf den Gegenstand und seine Spezifika wirklich einlassenden rechtslinguistischen Forschung als Restkategorie erscheint, in die pauschal alles hineingepackt wird, was irgendwie dem Bereich Recht zugeordnet werden kann; interne Differenzierungen wurden bisher üblicherweise von Linguisten nicht vorgenommen, ebensowenig wie

eine tiefere Analyse der Spezifika juristischer Texte zu beobachten ist. Der vorliegende Handbuchartikel steht somit unter der Hypothek, einen Überblick über einen Gegenstandsbereich geben zu sollen, zu dem bislang schlicht die (text)linguistische Forschung fehlt. Deshalb kann hier auch nur eine erste, notgedrungen heuristische Übersicht über die Textsorten des Rechtswesens und der Justiz gegeben werden, die vor allem einen Einblick in die Vielfalt und Spezifik dieses (gesellschaftlich ja so zentralen) Textbereichs geben soll; für weitergehende Interessen kann nur die eklatante Forschungslücke bezeichnet werden, welche ein dringendes Desiderat markiert. (Zu ersten Typologisierungsversuchen vgl. auf texthandlungstheoretischer Grundlage Engberg 1993, 31 ff sowie Frilling 1995, 88 ff u. ö.; die einzigen mir bekannten Spezialuntersuchungen zu typologischen Aspekten juristischer Texte und Textsorten sind neben diesen beiden die Arbeiten Harweg 1983 für das BGB und Althenger 1983 und 1996 am Beispiel der Texte des Zivilprozesses.) Zu den spärlichen Überlegungen in der linguistischen Literatur zu Abgrenzungskriterien juristischer Texte kann ich im folgenden (notgedrungen knapp) nur einige Hinweise geben. Große (1976, 72 ff), der den bislang ausgearbeitetsten Ansatz zur Beschreibung von Textfunktionen vorgelegt hat, operiert hinsichtlich der Feststellung der (für die Zuordnung eines Textemplars zu einer Textklasse ausschlaggebenden) dominanten Textfunktion mit dem gerade in unserem Beschreibungsbereich problematischen Kriterium „Präsignal“; dieses besagt verkürzt folgendes: daß ein Text dann zu einer bestimmten Textsorte zählt, wenn der (ein) Textsorten-

tenname dies in der Überschrift des entsprechenden Textes ausweist. Dies ist nicht nur bei literarischen Texten problematisch, wo die vom Verfasser (oft aber nur vom Verlag) angegebene Kategorie (Roman, Erzählung, Kurzgeschichte) keineswegs sichere Hinweise auf die tatsächlich relevanten Textsortenmerkmale erlaubt, dies ist auch bei juristischen Textsorten problematisch, die zwar häufig (Gesetz, Verordnung, Protokoll), beileibe aber nicht immer (Gerichtsurteil, Beschlußschreiben, Schriftsätze des Rechtsfindungsverfahrens) eine selbstreferenzielle Bezeichnung in der Überschrift enthalten. Zudem muß die in der Überschrift vorfindliche Bezeichnung keineswegs den auch textlinguistisch feststellbaren Textsortenunterschieden entsprechen. So sind „Gesetz“ und „Verordnung“ zwar institutionell mit jeweils anderen Verfahren erzeugte Texte, sie stellen textlinguistisch gesehen aber aufgrund ihrer weitgehend übereinstimmenden textuellen Merkmale Exemplare ein und derselben Textsorte dar (übrigens auch in juristischer Sicht). Eine Definition von Textsorten mittels des Kriteriums Präsignal (z. B. Überschrift) ist auch deshalb hilflos, weil sie letztlich nichts anderes darstellt als eine Etikettierung aufgrund unseres Wissens, das wir von der Textfunktion, die es zu definieren gilt (also z. B. von der Funktion von Gesetzestexten) intuitiv ohnehin schon haben. Wenn Große aus dem Vorhandensein des Präsignals, d. h. hier: der Überschrift „Gesetz“, schließt, das es sich hierbei um ein Exemplar der Textsorte „normative Texte“ handelt, so ist dieser Bestimmungsversuch zirkulär, weil unser Wissen um den Gehalt des Begriffs „normativ“ nicht zu trennen ist von unserem Wissen um die Bedeutung des Terminus „Gesetz“ (und die damit verbundenen alltagsweltlichen Wissensrahmen). Hinsichtlich der Bestimmung der dominanten Textfunktion trifft man bei Rechtstexten dann auf ähnliche Probleme, wie sie in der Textlinguistik auch für andere Textsorten schon beschrieben wurden: Nimmt man die Sprechakttypologie als Ausgangspunkt für die Differenzierung eines Klassifikationssystems für Textfunktionen (wie es in der Textlinguistik meist geschieht), dann kann man schnell feststellen, daß z. B. gerade die zentralen juristischen Texte, die Gesetze, Sprechakte verschiedener Typen enthalten. So finden sich in Gesetzestexten (setzt man die Searlesche Typologie an) nebeneinander mindestens drei der fünf Klassen dieser Typologie verwirklicht: assertive, deklarative und direk-

tive Sprechakte. Dazu kommt das Problem, daß diese Sprechakte in Gesetzestexten selten explizit (durch explizit performative Ausdrücke) formuliert werden, sondern meist durch andere sprachliche Mittel (sog. illokutive Indikatoren) wie Satzform, Verwendung von Modalverben u. a. erschlossen werden müssen. Betrachtet man Searles Klasse der „Deklarationen“ (die wohl von ihm als typisch für bestimmte juristische Sprechakte angesehen werden), dann stellt sich aus rechtslinguistischer Sicht folgendes Problem: Seine Definition der „Deklarationen“ setzt mit der Existenz „gesellschaftlicher Institutionen“ (wie dem Rechtswesen) dasjenige voraus, dessen textgebundene Konstitutionsmechanismen überhaupt erst erklärt werden sollen. Würde man dieses Kriterium zur Abgrenzung „juristischer“ Textsorten benutzen, käme man zu einer zirkulären Definition folgender Art: juristische Textsorten sind u. a. solche Textsorten, die Deklarationen enthalten. Deklarationen sind Sprechakte, die für eine rechtsbasierte Institution charakteristisch sind. „Recht“ ist diejenige gesellschaftliche Institution, welche auf Rechtstexten (Normtexten) und deren Anwendung basiert. Normtexte sind (u. a.) solche Texte, die dominierende Textfunktionen in Form von „Deklarationen“ enthalten. Deklarationen sind ... Als Folgerung kann festgehalten werden, daß eine Typologie von Textfunktionen, die sich am Schema der Sprechaktklassifikation orientiert, kaum geeignet sein kann, juristische Textsorten eindeutig zu bestimmen. Habermas (1971, 112 und 1981, 427) schlägt eine Reduktion der Searleschen Klassen auf die Typen imperative, konstative, expressive und regulative Sprechakte vor. Aber auch seine Definition der (hier einschlägigen) „regulativen Sprechakte“ setzt ein vorgängiges Wissen darüber voraus, was „Norm“ und „normativ“ bedeutet. Die Definition der „regulativen“ Sprechakte (als Kern der juristischen Textsorte(n) normativer Texte) wirft ein Licht auf ein weiteres Grundproblem der Bestimmung juristischer Textfunktionen (und damit Textsorten): Meist werden (von Nicht-Juristen) Gesetze hinsichtlich ihrer Textfunktion so aufgefaßt, als handle es sich dabei um regulatorische Sprechakte, welche die rechtsunterworfenen Bürger als Adressaten haben (nach dem prototypischen Muster der Zehn Gebote: „du darfst das nicht tun, du sollst jenes tun“). Nun hat sich die Institution Recht seit Moses Zeiten doch etwas fortentwickelt, so daß für heutige Verhältnisse fest-

gestellt werden muß: primäre Adressaten von Gesetzestexten sind Juristen, nämlich v. a. die Richter, die aus diesen Texten bestimmte Handlungsanweisungen (Strafbarkeit und und Strafmaß im Strafrecht; Kenntnisse über Rechtsverhältnisse als Entscheidungsgründe für Streitfälle im Zivilrecht) beziehen, wie sie einen anliegenden Rechtsfall zu entscheiden haben.

Die genannten Probleme der Bestimmung normativer Textfunktionen schlagen sich auch in linguistisch differenzierteren Textfunktions-Typologien nieder. So unterscheidet Große (1976, 28) schon vorab, bevor er mit den Einzelheiten der linguistischen Feindifferenzierung von Textfunktionen beginnt, zwischen den Oberkategorien „Normative Textfunktionen“ und „Nicht-normative Textfunktionen“, um sich dann hauptsächlich nur noch mit den Differenzierungskriterien für die nicht-normativen Textfunktionen zu beschäftigen. (Hier wird deutlich, daß „normativ“ zu einer Restklasse wird, weil man nicht so recht weiß, wie man damit umgehen soll.) Diese Einteilung reproduziert die in der sprachanalytischen Philosophie verbreitete kategoriale Unterscheidung zwischen „präskriptiver“ und „deskriptiver Sprache“, die in rechtslinguistischer Hinsicht höchst problematisch ist. Auch Große faßt das „Normative“ als „Regeln für das menschliche Handeln“ auf und erkennt dabei den eigentlichen Adressatenbezug normativer Texte. Wenn Gesetzestexte „Regelungen“ ausdrücken, dann sind das in erster Linie Regelungen für Richter, d. h. sie enthalten keine Interaktionsregelungen für die Rechtsunterworfenen (Bürger), sondern Regelungen über Rechtsfolgen für Handlungen (was von der Textfunktion her etwas völlig anderes ist). Textfunktionen von Gesetzestexten müssen also nicht nur nach deren Inhalt, sondern vor allem auch nach deren Adressaten differenziert werden bzw. danach, welche Funktionen diese Texte im juristischen (institutionellen) Verfahren haben, wie mit ihnen faktisch gearbeitet wird. Wenn Große daher den Kern der normativen Texte darin sieht, „Bindungswirkungen“ für Bürger zu entfalten, dann verfehlt er diese institutionelle Funktionsweise von Gesetzestexten. Beispielsweise sind Paragraphen des Strafgesetzbuches weniger als „bindende Regeln des Verhaltens“ formuliert, sondern stellen sprechaktanalytisch gesehen (im Hinblick auf den Adressatenkreis Bürger) Drohungen dar, daß auf ein bestimmtes Verhalten eine bestimmte Rechtsfolge zu erwar-

ten ist; für den (primären) Adressatenkreis Richter handelt es sich um Direktiven darüber, wann ein Verhalten, das bestimmte deskriptive Merkmale aufweist, bestraft werden muß. (Daß Sätze des Strafrechts keine direkten Bindungswirkungen haben, sieht man etwa daran, daß Strafbestimmungen, die institutionell nicht verfolgt werden, so gut wie überhaupt keine Verhaltensänderungen bewirken. Wie andere Drohungen verlieren Strafbestimmungen ihre Wirkung, wenn die angekündigten negativen Folgen für die Bedrohten nicht realisiert werden.)

Mit ähnlichen wie den vorgenannten Gründen kritisiert Brinker (1983, 140f und 1985, 96f) Große Definition der normativen Textsorten und verzichtet ganz auf diese Kategorie. Nach ihm können die Wirkungen von Gesetzestexten und die in ihnen ausgedrückten Funktionen nur durch eine Analyse der institutionellen Bedingungen erhellt werden, welche die Geltendmachung von Normtexten regulieren. Aber auch Brinkers eigener Klassifikationsvorschlag ist nicht frei von den hier skizzierten Problemen; auch bei ihm wird von einer direkten Verhaltensbeeinflussung der Bürger als Grundfunktion normativer Texte ausgegangen und somit der institutionelle Charakter dieser Textsorte verfehlt. Große (1976, 59) versucht zwar, sprachliche Kriterien für die von ihm angenommene Unterklasse „legislative Funktion“ der „normativen Textfunktion“ festzustellen; die von ihm angeführten sprachlichen Indikatoren wie die Modalverben *müssen, können, sollen, dürfen* oder die Wendungen *ist befugt, ist berechtigt, ist verpflichtet*, sind aber kein allein hinreichendes Indiz für das Gegebenheit der „legislativen Textfunktion“, so daß sie als Differenzierungskriterien letztlich ausscheiden. Große greift daher wieder – als letztes und doch wohl einziges eindeutiges Kriterium – auf das „Präsignal“ zurück. Dies dokumentiert letztlich das Scheitern der textlinguistischen Analyse vor den Problemen der juristischen Textfunktionen (und damit wohl auch Textsorten). Offenbar bedarf es einer vorgängigen Kenntnis der zu erwartenden Funktion eines normativen Textes in einer institutionell vorgeprägten Handlungssituation, um die Funktion der Gesetzestexte überhaupt näher bestimmen zu können. Nicht durch den sprachlichen Charakter, sondern durch ihre Rolle in einem institutionellen Handlungszusammenhang bekommen Gesetzestexte ihre „normative Funktion“. Man kann also einen Text als Exemplar der „normativen Textfunktion“,

und damit auch der „normativen Textsorte(n)“, nicht ohne Kenntnis des Gebrauchszusammenhangs des Textes erkennen. Dies machen sämtliche Definitionsversuche der „normativen Textfunktion“ oder der „regulativen“, „direktiven“, „deklarativen“ Sprechakte deutlich, die alle nicht ohne Verweis auf das undefiniert bleibende gesellschaftliche Faktum „Normativität“ auskamen. Was „Norm“ oder „normativ“ heißt, ist uns durch unsere Kenntnis der gesellschaftlichen Institutionen und ihres Wirkens, in denen diese Normativität hergestellt wird, immer schon bewußt: d. h. wir erkennen einen Text nicht „aus sich selbst heraus“ als normativ, sondern nur eingebettet in einen (institutionellen) Handlungszusammenhang. Das ist nicht weiter verwunderlich und auch nicht nachteilig, da darin nur die Tatsache zum Ausdruck kommt, daß Texte jeglicher Art immer nur als Teile gesellschaftlicher Handlungszusammenhänge wirksam werden und ihre je verschiedene Funktion bekommen. Erst wenn wir wissen, wie wir mit bestimmten Texten umgehen (bzw. umzugehen haben), wissen wir auch, welche „Funktion“ sie haben (und damit, welcher „Textsorte“ sie zugeordnet werden können).

An dieser Stelle ist ein kurzer Blick auf die in der Textlinguistik vorgenommene Definition des Begriffs „Textfunktion“ (als definierendem Abgrenzungskriterium für „Textsorten“) nützlich. Große (1976, 115) definiert den Begriff „Textfunktion“ als „Instruktion des Empfängers über den für den jeweiligen Text vom Sender gewünschten Verstehensmodus. Der Empfänger soll sich auf die spezifische Natur des Textes einstellen, und ihn etwa als Aufforderung, als sachinformierenden Text oder als normative Festlegung verstehen.“ Vielleicht rühren die gezeigten Schwierigkeiten vieler Linguisten, die „normative Textfunktion“ näher zu definieren, daher, daß sie (wie Große in diesem Zitat) Textrezeption, d. h. den Umgang mit Texten durch die Adressaten, auf ein reines „Verstehen“, und die Textfunktion bzw. den Illokutionstyp auf einen „Verstehensmodus“ reduzieren. Ein Blick auf die Praxis der juristischen Arbeit mit Texten (vgl. dazu und zu diesem gesamten Abschnitt Busse 1992, 74 ff und 119 ff) lehrt jedoch sofort, daß „Verstehen“ dort das geringste Problem darstellt. Ein Gesetzestext wird eben nicht (in einem elementaren Sinne von „verstehen“) „als normative Festlegung verstanden“. Wenn Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte zu ei-

nem Gesetzestext greifen, dann wissen sie vorher um dessen normative Funktion; diese ist ja gerade der Grund dafür, daß sie den Text überhaupt zur Hand nehmen. Eine Texttheorie, welche die „Textfunktionen“ auf einen naiven Begriff des „Verstehens“ reduziert, kann der institutionell geformten Art der Arbeit mit Texten, wie sie im Rechtswesen stattfindet, nicht gerecht werden. In der textlinguistischen Diskussion wurde (bei der spärlichen Berücksichtigung juristischer Texte) das Augenmerk bisher zu stark auf die als Prototypen juristischer Texte aufgefaßten Normtexte (also Gesetzestexte, Verordnungen u. ä.) gerichtet. Dies verkennt, daß Textsorten wie Urteiltexte, Gesetzeskommentare und z. T. Gesetzgebungsmaterialien teilweise ebenso stark normative Wirkung entfalten können wie die Gesetze. Es müßten also beispielsweise bei den für die „Bindungswirkung“ der Rechtsnormen wichtigen juristischen Textsorten verschiedene Grade und Ausformungen der Normativität unterschieden werden; diese Bestimmung geht aber weit über den Erkenntnis- und Leistungsbereich der Linguistik hinaus. Eine allein mit linguistischen Mitteln arbeitende Differenzierung juristischer Textfunktionen (und notabene Textsorten) ist damit kaum denkbar; sie ist bislang auch nirgendwo vorhanden und kann mithin im vorliegenden Artikel nur rudimentär skizziert werden. Eine Typologie und ein Kriterienkatalog für die Unterscheidung innerrechtlicher Textsorten muß daher erst entwickelt werden. Eine solche Typologie mit Anspruch auf umfassende Differenzierung aller Arten von Rechtstexten bedarf umfangreicher Recherchen und kann nicht quasi en passant geleistet werden. Daher beschreibt der vorliegende Handbuchartikel weniger Ergebnisse vorliegender Forschungen (von denen mir bislang keine bekannt geworden sind); vielmehr soll hier eine erste Heuristik zur Differenzierung der Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz vorgelegt werden, die umfassender Vertiefung gerade auch hinsichtlich der mit den jeweiligen Textsorten und Oberklassen verbundenen sprachlich-textuellen Merkmalen bedürfte. Es handelt sich also bei dem hier entwickelten Differenzierungsansatz um einen ersten Einteilungsversuch, der in weiteren Forschungen allererst vertieft und empirisch abgesichert werden müßte. Insofern repräsentiert der Artikel den Stand der Forschung zur textlinguistischen Beschreibung juristischer Textsorten, die bislang praktisch nicht existiert.

2. Juristische Textsorten und Nachbargebiete

Die Textsorten des Rechtswesens bilden zunächst, als Textsorten, die von innen oder von außen auf eine festgefügte und eigenständige gesellschaftliche Institution bezogen sind, einen deutlich von anderen zentralen Textklassen (etwa des Alltagslebens) abgrenzbaren Bereich. Andererseits gibt es aber, vor allem gerade wegen des fundamentalen Charakters der Institution Recht in unserer Gesellschaft, vielfältige Überschneidungen zwischen juristischen Textsorten im engeren Sinne (hier bestimmt als Textsorten des Rechts- und Justizwesens) und Textsorten in solchen Bereichen gesellschaftlichen Handelns und gesellschaftlicher Institutionen, die von juristischen Regeln im weitesten Sinne erfaßt werden. Wegen der zentralen Rolle des Rechts (und dem Recht vergleichbarer normativ-festlegender Regulatorien) in vielen gesellschaftlichen Institutionen und Handlungsbereichen tragen auch Textsorten in solchen anderen rechtsdurchwirkten Bereichen juristische Merkmale (und damit teilweise eben auch: Merkmale bestimmter juristischer Textsorten) im weitesten Sinne, ohne damit aber selbst schon Textsorten des Rechtswesens und der Justiz zu sein. Dies gilt vor allem für die Textsorten der (staatlichen) Verwaltung (→ Art. 56), die aufgrund der in unserem Rechtssystem und Staatsaufbau geltenden Rechtsförmigkeit der Verwaltung gelegentlich starke Überschneidungen zu den Textsorten des Rechtswesens im engeren Sinne aufweisen (z. B. Beschluß, Bescheid, Verordnung, Verwaltungsakt). Solche Überschneidungen sind vor allem dort vorzufinden, wo rechtsförmige Verfahren der Rechtsbeanspruchung, Rechtsermittlung und Rechtsdurchsetzung nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung (noch) nicht vor den Institutionen des Rechtswesens im engeren Sinne (v. a. der ordentlichen Gerichtsbarkeit) getragen werden, sondern Angelegenheit der jeweiligen Institution(en) der staatlichen Verwaltung selbst sind, die dort in eigener Kompetenz behandelt und entschieden werden (z. B. Antrag, Widerspruch, Widerspruchsbescheid, Rechtsmittelbelehrung bezüglich der Verwaltungsakte). Damit sind viele Textsorten der Verwaltung zugleich auch juristische Textsorten und müssen in deren Typologie einbezogen werden, sind aber andererseits von den Textsorten des Rechtswesens und der Justiz als Institution, die im innerstaatlichen

Organisations- (und Macht-)Aufbau deutlich von der Verwaltung abgegrenzt ist, strikt zu unterscheiden. Dies zeigt, daß im Bereich institutionellen Sprachhandelns und Textgebrauchs eine sprachbezogene Abgrenzung (hier: von Textsorten) nicht allein aufgrund von innersprachlichen Aspekten erfolgen kann, zu denen hier etwa linguistisch feststellbare Textmerkmale zählen würden, sondern die Berücksichtigung funktionaler Merkmale erfordert, die nur aus den institutionellen Regeln, Verfahrensweisen und wechselseitigen Abgrenzungen erklärt werden können. Auch in dieser Hinsicht ist die Beschreibung institutioneller Textsorten nicht immer deutlich abgrenzbar von der Beschreibung institutioneller Akte (und der damit zusammenhängenden sprachlichen und textbasierten Handlungen). Da eine Typologie juristischer Textsorten nicht beanspruchen kann und soll, für eine Typologie juristischer (bzw. juristisch durchwirkter, rechtsförmiger) institutioneller Akte zu stehen (die noch nicht existiert und zudem eher Angelegenheit der Rechts- und Verwaltungswissenschaft und der Soziologie wäre), sind der linguistischen Beschreibung, Klassifikation und Abgrenzung juristischer Textsorten hier deutliche Grenzen gesetzt.

Rechtsförmigkeit im weitesten Sinne erfaßt außer der (staatlichen) Verwaltung aber auch andere (staatsfernere) gesellschaftliche Bereiche: Etwa die Vereine, Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Kapitalgesellschaften, große Wirtschaftsunternehmen u. ä. Insofern die innerorganisatorischen Rechtsverhältnisse hier einer förmlichen Bestätigung durch Institutionen des Rechtswesens und der Justiz bedürfen, können sie noch zu den juristischen Textsorten im engeren Sinne gerechnet werden und werden in den Beschreibungsbereich der hier zu erstellenden Typologie einbezogen. Dies gilt etwa für alle Ausformungen des Textsortenbereichs „Satzung“. Die Satzung einer Partei, eines Vereins oder einer Genossenschaft ist sicher keine Textsorte „des Rechtswesens“, jedoch ist sie durchaus eine juristische Textsorte im weiteren Sinne, da sie (gerade in den linguistisch beschreibbaren Merkmalen wie Textaufbau, Gliederungsprinzipien, Kohärenzstrukturen) viele Eigenschaften aufweist, die konstitutiv für juristische Texte sind und die aus deren Mustervorrat für sie übernommen wurden.

Überschneidungen juristischer mit benachbarten Textsorten gibt es auch dort, wo juristische Inhalte zum Material oder Gegenstand anderer, allgemeinerer gesellschaftli-

cher Institutionen oder Handlungsbereiche werden. Dies gilt vor allem für die Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung, die eine gemeinsame Schnittmenge mit den Textsorten der Wissenschaft und der universitären Ausbildung (→ Art. 61) bilden. Allerdings haben sowohl Rechtswissenschaft als auch Juristenausbildung (die – in den sog. Repetitorien – ja auch außeruniversitär verankert ist) eine Reihe sehr spezifischer Textsorten ausgebildet, die unmittelbar aus dem besonderen Charakter des Gegenstands „Recht“ ableitbar sind und nur hier in dieser Form vorkommen (Urteilsanmerkung, Lösungsskizze, Fallsammlung, Übersichtsschemata; Gesetzeskommentar). Dies rechtfertigt es, die Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung den Textsorten des Rechtswesens zuzurechnen und dort als eigenständige Untergruppe einzuordnen.

Ein grundsätzliches Einordnungsproblem ergibt sich bei den juristischen Textsorten daraus, daß eine attributive Bestimmung wie „juristisch“ oder „des Rechtswesens und der Justiz“ offen läßt, ob hier eine agentivische Relation angenommen werden soll oder ein andersgearteter (evtl. loserer) Bezug. Eine agentivische Definition von „juristische Textsorten“ im Sinne von Klassen solcher Texte, die in den juristischen Institutionen von Juristen zu juristischen Zwecken produziert werden, würde solche Textsorten ausgrenzen, die ganz klar juristischen Bezug (z. B. wegen juristischer Adressaten) haben, aber nicht notwendig (oder überhaupt nicht) von Juristen (als Juristen) produziert werden, wie z. B. Testament, Widerspruch u. ä. Es erscheint sinnvoll, solche Textsorten (als Spezialgruppe) in die Textsorten des Rechtswesens mit aufzunehmen, weil ihre Existenz ohne die Institution Recht (an deren Instanzen – als Rezipienten – sie gerichtet sind) nicht denkbar ist, was meist auch auf die konkrete textliche Form durchschlägt. Allerdings fällt es schwer, solche Textformen (v. a. der gesprochenen Sprache) noch zu den juristischen Textsorten zu rechnen, die zwar (wie die soeben genannten) ebenfalls im Rahmen der juristischen Institution mit juristischen Adressaten produziert werden, die aber in ihrer konkreten sprachlichen Gestalt keine deutlich erkennbaren Überformungen durch juristische Vertextungsregeln aufweisen; dies gilt etwa für Zeugenaussagen vor Gericht (nicht jedoch für das *Protokoll* einer Zeugenaussage, dies ist selbstverständlich eine juristische Textsorte, die deutliche Züge einer rechtsspezi-

fischen Überformung – hier: Vertextungsstrategie – aufweist).

Als grundlegend für die Abgrenzung der juristischen Textsorten im engeren Sinne (als Textsorten des Rechtswesens und der Justiz) kann daher folgendes Kriterium festgehalten werden: Als Exemplare von Textsorten des Rechtswesens und der Justiz werden für die Zwecke dieser Übersicht all diejenigen Texte aufgefaßt, die entweder (a) innerhalb der Institutionen des Rechtswesens und der Justiz von juristisch ausgebildeten und legitimierten Vertretern der Institution(en) zu juristischen Zwecken an juristische oder außerjuristische (innerinstitutionelle wie außerinstitutionelle) Adressaten gerichtet produziert werden, oder (b) von nicht juristisch ausgebildeten (außerinstitutionellen) Produzenten zu juristischen Zwecken an institutionelle Adressaten gerichtet produziert werden. Nach dieser Definition ist etwa als eigentlicher Adressat eines Testaments (als Testament) das die Ausführung des Testaments überwachende (und gegebenenfalls einen Rechtsstreit über seine Anwendung entscheidende) Gericht anzusehen. (Dies schließt wegen der Möglichkeit der Mehrfachadressierung nicht aus, daß der Textverfasser noch andere mittelbare Adressaten angesprochen haben möchte; diese Zweitadressierung wäre aber nicht konstitutiv für die Textsorte Testament als juristische Textsorte.) Im Sinne dieser Abgrenzung der juristischen Textsorten sind etwa auch Rechtsanwältinnen (übrigens auch nach gängigem rechtsinstitutionellen Verständnis) Agenten der Institution(en) des Rechtswesens und der Justiz, so daß auch alle von ihnen verfaßten, für ihren Tätigkeitsbereich produzierten Textsorten den juristischen Textsorten zuzurechnen sind.

3. Juristische Textsorten als Elemente institutionellen Handelns

Die linguistische Analyse der Textsorten des Rechtswesens und der Justiz hat zu berücksichtigen, daß diese Textsorten Elemente institutionellen Handelns darstellen, deren institutioneller Charakter definitiv ist für die Aufnahme in diese Oberklasse. Dies kann wiederum an Beispielen verdeutlicht werden, die am Rande der juristischen Textklasse(n) liegen: Ein Testament wird – unabhängig von seiner konkreten sprachlichen Gestalt, die wenige oder gar keine fachspezifischen Züge aufweisen mag – vor allem dadurch zu einem juristischen Textexemplar, daß es seine

wesentliche Funktion ausschließlich im Kontext der Institution Recht entfaltet. Hinsichtlich der verschiedenen juristischen Teil-Textklassen sind dabei unterschiedliche Grade und Formen der institutionellen Einbindung unterscheidbar. Diese reichen von der institutionellen (Weiter-)Behandlung eines von einem nicht-institutionellen Produzenten verfaßten und nur über wenige institutionsspezifische Textmerkmale verfügenden Textes (wie z. B. des Testaments) bis zu Texten, die selbst zu (Teil-)Institutionen im Gefüge des juristischen Handelns werden, wie z. B. Gesetzestexte (vgl. dazu Busse 1992, 309 ff). Entscheidend ist dabei die Art, wie mit den jeweiligen Texten bzw. Textsorten in der Institution Recht jeweils umgegangen wird, d. h. welchen Status sie im Ablauf der juristischen Textarbeit haben. Hier ist ein Spezifikum zu beachten, das den juristischen Umgang mit Texten vom Charakter anderer Textsorten unterscheidet: nämlich die Tatsache, daß das Recht selbst eine textbasierte Institution ist, deren wesentliche institutionelle Arbeitsvorgänge als (institutionelle) Textarbeit charakterisiert werden können. Als solchermaßen institutionell geprägte Bestandteile einer Texte be- und verarbeitenden Institution sind die juristischen Textsorten abhängig von den sozialen, durch den Aufbau und die Arbeitsabläufe der Institution geprägten Rahmenbedingungen. Zu unterscheiden ist hier (auch für die linguistische Textsortenklassifikation) mindestens das in den deutschsprachigen Ländern (wie im kontinentalen Europa generell) bestehende kontinentale Rechtssystem vom Rechtssystem angelsächsischer (anglo-amerikanischer) Prägung. Die kontinentale Rechtstradition fundiert die juristische Arbeit sehr viel stärker auf Texten (Gesetzen) und auf einer institutionell gelenkten Textarbeit (Gesetzesauslegung und -anwendung) als das fallbasierte angelsächsische Recht, in dem die Bezugstexte (Fallsammlungen, Präzedenzentscheidungen) eine ganz andere entscheidungsbegründende Funktion haben als im kontinentalen System. Zwar lassen sich viele Gemeinsamkeiten auch in der Textlichkeit beider Systeme feststellen, doch schlagen die systembedingten Unterschiede bis in feine Details einzelner Textsorten durch (z. B. Urteilsbegründung). Abgesehen davon entfaltet jedes Rechtssystem Textklassen, die im jeweils anderen System nicht in derselben Weise benötigt werden. Im kontinentalen System sind dies z. B. die Textsorten der Norm-

text-Auslegung (Gesetzes-Kommentar; Auslegungsbestandteile im Urteilstext usw.).

Im kontinentalen (und damit auch im deutschen) Rechtssystem ist Rechtsarbeit auch und vor allem Textarbeit, d. h. Arbeit mit, an und mittels Texten. Bezugspunkt der juristischen Arbeit sind die normativen Texte. Aufgrund der Komplexität des juristischen Normbegriffs sind diese Texte aber nur schwer als eigene Textklasse abgrenzbar. Zunächst zählen dazu Gesetze (einschl. Verfassungstexte und Verordnungen), jedoch wirken normativ im weiteren Sinne auch Urteilstexte (wenn sie von höheren Instanzen stammen) und rechtswissenschaftliche Texte (wie Kommentartexte). Die Normativität entfaltet sich also sozusagen über mehrere Textstufen, oder textlinguistisch gesprochen: über mehrere Textsorten/-klassen hinweg. Rechtsarbeit ist ein Vertextungsprozeß, der aus Texten über verschiedene Zwischenstufen (mit Beteiligung von Texten) wieder Texte macht. Juristische Textsorten lassen sich demnach gemäß dem Aufbau der juristischen institutionellen Verfahrensweisen in einzelne Klassen einteilen, die grob die Stationen der juristischen Textarbeit widerspiegeln. Dazu zählen neben den (förmlich verabschiedeten) normativen Texten im engeren und im weiteren Sinne dann die Texte des Rechtsfindungsverfahrens, der Rechtsbeanspruchung und der Rechtsprechung selbst, einschließlich der Textsorten der Rechtsdurchsetzung (des Rechtsvollzugs). Die Institutionalität des juristischen Verfahrens schlägt dabei auf alle Texte durch, die in diesem *Procedere* eine Funktion haben. Dies führt dazu, daß auch solche Textsorten der institutionellen (Über-)Formung anheimfallen, die nicht von institutionellem Personal formuliert wurden (wie z. B. mündliche Aussagen vor Gericht, die nur in protokollierter – und damit institutionell überformter – Gestalt rechtsrelevant werden). Spezifisch für das Recht freilich ist die Tatsache, daß hier bestimmte Textsorten eine solche fundamentale Funktion für den Bestand und die Arbeitsweise erhalten, daß sie nicht nur als Texte *in* Institutionen gelten können, sondern *selbst* zur Institution werden (in ähnlicher Weise ist dies nur noch in der Institution Religion zu finden, bei den Bibeltexten; → Art. 59). Nur am Rande sei in diesem Kontext darauf hingewiesen, daß der moderne soziologische und anthropologische Institutionsbegriff abgeleitet ist vom seit dem Altertum überlieferten Begriff der „institutiones“; damit waren die lateinisch-römischen

Rechtaltertümer gemeint, welche das zentrale juristische Wissen des römischen Rechts bzw. seiner mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nachwirkung umfaßten. Sprachlich-linguistisch betrachtet waren die „institutiones“ aber zunächst und vor allem *Texte*, welche die überlieferten Rechtsregeln des römischen Rechts überlieferten. Damit ist der Institutionsbegriff schon von seiner Entstehung her aufs Engste mit den zentralen juristischen Texten und Textsorten verknüpft. Von Texten *als* Institution kann demnach dann gesprochen werden, wenn Texte – wie dies bei den modernen Verfassungs- und Gesetzestexten der Fall ist – das zentrale Rückgrat einer gesellschaftlichen Institution bilden, die ohne diese Texte nicht gedacht werden kann, schlicht nicht existent wäre. Einige Beispiele: weder der „Kleintierzüchterverein Entenhäuser e. V.“ noch die „Europäische Union“ wären existent, wenn es nicht zentrale konstituierende Texte gäbe, welche diese Institutionen begründen würden: im Falle des e. V. die Verfassung (immerhin noch ein einheitlicher und kohärenter Text), im Falle der EU die europäischen Verträge (die lediglich eine Textsammlung von Einzel(text)exemplaren unterschiedlichen Gewichts, Kalibers und Formats darstellen). So gesehen wäre es nicht ganz verfehlt, zu behaupten: die EU als Seinswesen existiert gar nicht, es gibt lediglich ein Konglomerat von Verträgen zwischen Einzelstaaten. Analog einem Diktum, wonach eine (National-)Sprache ein Dialekt mit einer Armee sei, könnte man auch sagen: ein Staat ist ein Gründungstext (z. B. Verfassung) mit Armee, Polizei und Justiz als Stützkräften im Hintergrund. Diese institutionelle Funktion von Texten, die selbst zu Institutionen werden, läßt sich mit dem verfügbaren linguistischen Begriffs- und Methodeninventar kaum erfassen; u. a. hebt sie manche zentrale linguistische Modelle und Begriffe aus, die sich auf die speziellen Bedingungen dieser institutionellen Texte nicht mehr bruchlos anwenden lassen. Dies gilt etwa für den linguistischen Bedeutungs-begriff, dessen zentrale Momente (wie – relative – Bestimmtheit, fester oder prototypischer Kern von semantischen Merkmalen, Referentialität bzw. Referierbarkeit) gerade für zentrale Rechtsbegriffe (als tragende Elemente z. B. von Verfassungs- und Gesetzestexten) kaum noch Gültigkeit haben; an die Stelle der üblichen linguistischen Kriterien treten dann Momente wie: semantische Offenheit, Ausfüllungsbedürftigkeit, strategische

referentielle Unbestimmtheit, welche die juristischen Texte als zukunfts-offene Regularien erhalten sollen, die ihre spezifische Wirkung erst vermittelt durch die an ihnen orientierte (bzw. mit ihnen operierende) juristische Textarbeit (Auslegungsarbeit, „Anwendungs“arbeit, Rechtsfindungsarbeit) entfalten. Auch ein Begriff wie „Textkohärenz“ bekommt bezüglich der zentralen institutionellen Textsorten des Rechts eine Ausprägung, die diese den normalen linguistischen Beschreibungskriterien enthebt. Eine zureichende linguistische Beschreibung der institutionellen Ausprägung juristischer Texte in allen ihren (sprachrelevanten) Facetten steht freilich noch aus, so daß Überlegungen wie die zuvor angestellten notgedrungen präliminarisch bleiben müssen.

4. Probleme einer Klassifikation juristischer Textsorten

Die Klassifikation und Typologie der Textsorten des Rechtswesens und der Justiz wirft aus linguistischer Sicht erhebliche Probleme auf, die nicht alle zufriedenstellend gelöst werden können. Dies ergibt sich zum einen aus dem grundlegenden institutionellen Charakter des Rechtswesens und der damit zusammenhängenden Eigenständigkeit und Autodetermination innerhalb der gesellschaftlichen Handlungsformen (und damit auch Kommunikations- und Sprachgebrauchsformen). Damit eng zusammen hängt zum anderen die ebenfalls sehr spezifische Tatsache (für die es Vergleichbares in anderen Textsortenbereichen – außer vielleicht den Textsorten der Religion – nicht gibt), daß das Rechtswesen mit all seinen Facetten sich in der Rechtswissenschaft einen eigenen wissenschaftlichen Überbau geschaffen hat, der für alle Aspekte der Institution und ihres institutionellen Handelns (und damit auch für die Aspekte der Textlichkeit) eigene Kategorien und Erklärungsschemata geschaffen hat, mit denen sich auch eine fachexterne (z. B. linguistische) Beschreibung auseinandersetzen hat. Es gibt also für die wesentlichen juristischen Arbeitsbereiche (denen dann die linguistisch zu beschreibenden Textsorten entsprechen) rechtstheoretische – z. B. normtheoretische – Einteilungs- und Unterscheidungskriterien, die aber nicht mit den textlinguistischen Kriterien gleichgesetzt werden können. D. h. daß eine textlinguistische Beschreibung mit diesen normtheoretischen Gesichtspunkten

zu rechnen und darauf zu reagieren hat, ohne jedoch die mit anderen Erkenntniszielen und Differenzierungskriterien arbeitende linguistische Beschreibung vorschnell den juristischen Kriterien anzupassen. Dadurch ergeben sich Friktionen, die immer wieder zur Ablehnung der linguistischen Typologie bzw. einzelner ihrer Gliederungsvorschläge durch Juristen und Rechtswissenschaftler führen können. Als Beispiel seien hier die in diesem Artikel zu einer eigenen Klasse zusammengefaßten sog. „normativen Textsorten“ genannt: Schon das Ansetzen einer solchen Klasse kann bei solchen Juristen auf Widerspruch stoßen, die die Auffassung vertreten, daß Gerichtsurteile ebenso Bestandteile der normierenden (normschaffenden) Tätigkeit des Rechtswesens sind wie z. B. Gesetzestexte, und die deshalb deren kategoriale Trennung (wie in meinem Klassifikationsvorschlag) ablehnen. Textlinguistisch gesehen weisen jedoch Gesetzestexte und Urteilstexte so gravierende Unterschiede in Aufbau, Struktur, Formulierungsstil und kommunikativer Funktion auf, daß auf eine Aufteilung in zwei grundverschiedene Textklassen nicht verzichtet werden kann. Aber auch innerhalb der hier als „(förmlich verabschiedete) normative Textsorten“ bezeichneten Klasse wird z. B. von Juristen die hier als eigenständige Textsorte angesetzte Kategorie „Verfassungstexte“ der Textsorte „Gesetze“ zugerechnet. Jedoch lassen sich auch hier wiederum aus rein linguistischer Beschreibungsperspektive bestimmte Unterschiede in der Textgestaltung ausmachen (Präambel, anderer Formulierungsstil), die das Ansetzen einer eigenen Textklasse rechtfertigen. Auch wenn von juristischer Seite immer wieder einmal Ordnungsschemata angeboten werden, welche sich nicht nur auf die juristische Tätigkeit als solche, sondern schon gezielt auf die juristische Texthaftigkeit beziehen (z. B. Einteilungen in: Zurechnungstexte, Rechtfertigungstexte, Anordnungstexte), so muß doch die linguistische Betrachtungsweise strikt von der innerinstitutionellen juristischen Betrachtungsweise unterschieden werden. Die (text)linguistische Beschreibung des juristischen Textgebrauchs darf sich daher nicht einseitig von den rechtstheoretischen Ansätzen und Sichtweisen abhängig machen (zumal dann die aus linguistischer Warte nicht entscheidbare Frage aufträte, welchem der vielen konkurrierenden rechtstheoretischen Ansätze sich die linguistische Beschreibung anschließen sollte).

Allerdings ergibt sich hier ein echtes Problem für die linguistische Beschreibung, das ein bezeichnendes Licht auf die Problematik der Textsortenklassifikation (und den Textsortenbegriff) schlechthin wirft. Für andere Textklassen ist es in der Textlinguistik üblich geworden, funktionale Kriterien (also Fragen des kommunikativen Zwecks, der kommunikativen Funktion eines Textes bzw. einer Textsorte) an prominenter Stelle zur Differenzierung von Textklassen anzusetzen, da andere, linguistisch präziser beschreibbare Kriterien (wie: Kohärenzstrukturen, Textaufbau, Formulierungsstil, Art der thematischen Entfaltung, vollzogene Texthandlungen) häufig nicht ausreichen, solche Textsorten(-Klassen) trennscharf voneinander abzugrenzen, für deren Unterscheidung intuitiv ein Bedürfnis besteht. Deshalb wird in der Textklassendifferenzierung und -beschreibung häufig auf die Kategorie „Textfunktion“ Bezug genommen, die auch in vielen Phänomenbereichen relativ unproblematisch ist. Bei den juristischen Textsorten entsteht hier allerdings das Problem, daß Überlegungen über die „Funktion“ von juristischen Texten (oder Teil-Textklassen) letztlich nicht ohne ein tiefes Einlassen auf die (in der Jurisprudenz selbst sehr umstrittenen) Normtheorien möglich sind und daß Funktionen juristischer Texte ohne die Bezugnahme auf irgendeine Normtheorie im Grunde nicht präzise bestimmt werden können. Zumindest muß jedoch festgehalten werden, daß eine Funktionsbestimmung für juristische Texte (im vollen Sinne) allein mit linguistischen Mitteln nicht möglich ist. Die linguistische Beschreibung der juristischen Textsorten (und ihrer Typologie) steht somit vor einem unausweichlichen Dilemma: Zum einen sollte sie sich bemühen, für die Deskription und Differenzierung auch der juristischen Textsorten überwiegend mit linguistischen Kriterien zu arbeiten (und nicht sozusagen den rechtstheoretischen Schulen streit via zu enger Anlehnung an juristische Typologisierungsvorschläge in die Linguistik einzutragen); zum anderen muß sie aber an zentraler Stelle (dem Begriff der dominanten Textfunktion) immer wieder auf juristische Definitionen und Sichtweisen zurückgreifen, da anders die Textsortendifferenzierung nicht feinteilig genug erfolgen kann.

Mit dieser Problematik hängt eine grundsätzlichere Problematik eng zusammen, die wohl auch bei anderen Beschreibungsbereichen der linguistischen Textsorten-Typologie aufträte, dort aber nicht so schnell in den

Blick gerät: der enge Bezug des linguistischen Textsortenbegriffs (mit seinem tragenden Kriterium der Textfunktion) zur Differenzierung kommunikativer Handlungen (die ja meist dem klassischen Sprechaktmodell folgt). Dieser enge Bezug wird bei den juristischen Textsorten zum Problem, weil diese sich mit der außerjuristischen (allgemein linguistischen) Sprechakttypologie nicht zureichend beschreiben lassen; vielmehr müßte ein eigenständiger Set von spezifisch juristischen Texthandlungen (bzw. textbezogenen, textbasierten Handlungen) angesetzt werden, wenn man die Differenzierung der Textsorten eng mit der Differenzierung kommunikativer (textbasierter) Handlungen verknüpft, wie dies in der Textlinguistik ja meist geschieht, den die linguistische Beschreibung der juristischen Textsorten im Spektrum unterschiedlicher Ebenen der linguistischen Beschreibung von Texten einnimmt bzw. einnehmen sollte. Die linguistische Beschreibung der juristischen Textsorten muß abgegrenzt werden:

- (a) *systematisch*: nach „oben“: zur Rechtssprache bzw. juristischen Fachsprache – nach „unten“: zu juristischen (bzw. juristisch relevanten) Sprechakten
- (b) *funktional*: zu rechtsrelevanten Textsorten mit anderen als juristischen Textformen, Produzenten, Zwecken
- (c) *kontextuell*: zu Textsorten benachbarter oder in juristischen institutionellen Verfahren involvierter Bereiche, die in einzelnen juristischen Zusammenhängen eine Rolle spielen können
- (d) *nach Ebenen*: zu den juristischen Teil-Textsorten (bzw. Textteilen mit spezifischer Textstruktur und Funktion)

Hierzu einige, notgedrungen kursorische Bemerkungen: Die Abgrenzung der Erforschung der juristischen Textsorten zur übergeordneten Beschreibungsebene der juristischen Fachsprache („Rechtssprache“) erscheint als unproblematisch. Zu beachten ist hier lediglich, daß sich juristische Textlichkeit (und damit die Abgrenzungskriterien der Textsorten des Rechtswesens und der Justiz) keineswegs auf das Merkmal „Verwendung juristischer Fachsprache“ reduzieren läßt. Verwendung fachsprachlicher Elemente mag charakteristisch für viele juristische Texte sein, konstitutiv ist sie für die juristischen Textsorten jedoch nicht (jedenfalls nicht im Sinne eines „notwendigen Merkmals“). Dies gilt etwa für viele (v. a. ältere) Gesetzestexte, aber auch für viele Textsorten des Rechtsverfahrens (wie z. B. Verteidiger-Plädoyer) und

besonders für die Textsorten der Rechtsbeanspruchung (Antrag, Widerspruch), ebenso wie z. B. für die Textsorte Testament, bei denen die Produzenten Nicht-Juristen sind. Die Verwendung von Sprechaktverben allein (hier sowohl im Sinne von Sprechaktvollziehenden wie auch von Sprechaktbezeichnenden Verben bzw. der daraus abgeleiteten Nomina aufgefaßt) ist noch kein hinreichendes Kriterium für die Ansetzung des Merkmals „fachsprachlich“. Außerdem überschneidet sich die Rechtssprache wegen der zentralen Funktion des Rechts in unserer Gesellschaft erheblich mit der sog. Gemeinsprache, was eine Beantwortung der Frage: „fachsprachlich oder nicht fachsprachlich?“ im Einzelfall äußerst schwierig machen würde.

Sehr viel schwieriger als die Abgrenzung zur Fachsprache (also, wenn diese Metapher erlaubt sein darf, „nach oben“) ist die Abgrenzung der Beschreibungsebene der juristischen Textsorten zur Beschreibung der Rechtsakte zu handhaben, insofern in diese Sprechakte im engeren oder sprachliche Handlungen im weiteren linguistischen Sinne involviert sind. Dies kann am Beispiel der sog. „Rechtsmittelbelehrung“ (teilweise auch als „Rechtsbehelfsbelehrung“ bezeichnet) demonstriert werden, die in keinem juristischen Entscheidungstext (insofern er sich nach außen richtet, wie: Gerichtsurteil, Anordnung, Befehl, Widerspruchsbescheid usw.) fehlen darf. Dieser meist formelhaft und schematisch gestaltete Text ist in den juristischen Ganztexten, in denen er vorkommt, eindeutig durch eigene Textualitätsmerkmale gekennzeichnet, die ihn vom übrigen Text abheben. Insofern könnte hier von einem Teiltex, wegen der relativen textlichen Eigenständigkeit aber auch von einer Teil-Textsorte gesprochen werden. Zugleich handelt es sich aber um den sprachlichen Niederschlag einer juristischen Texthandlung, die als eigenständige sprachliche Handlung ausgezeichnet ist gegenüber anderen Teilhandlungen des umgebenden Ganztextes. Fraglich ist hier somit die Zuordnung der „Rechtsmittelbelehrung“ entweder zu den sprachlichen Teil-Handlungen des umgebenden Ganztextes oder alternativ die Wertung als eigenständige Textsorte, die als Teil-Text in einen umgebenden Ganztext anderer Textsorte eingebettet ist. Wegen des zentralen Bezugs der üblichen linguistischen Textsortenbestimmung auf die zentralen Texthandlungen kann die Abgrenzung der linguistischen Bezugseinheit „Textsorte“ zur Bezugseinheit „Sprechhandlung“

immer wieder zu Problemen führen; dies gilt vor allem dort, wo – wie gezeigt – der entsprechende Text oder (je nach Bewertung) Textausschnitt nur eine einzige (deutlich abgegrenzte) sprachliche Handlung umfaßt.

Ebenfalls nicht ganz einfach ist (wie oben schon angesprochen wurde) die funktional orientierte Abgrenzung der juristischen Textsorten zu anderen rechtsrelevanten Textsorten, die zwar starke Bezüge zu einer Rechtsinstitution (oder zum Recht generell) aufweisen, die aber nicht alle Merkmale verwirklichen, die für eine Definition der juristischen Textsorten angesetzt werden sollten. Abgrenzungsprobleme ergeben sich etwa dort, wo Texte zwar von ihrer Funktion her starke juristische Bezüge aufweisen, selbst aber nicht durch solche textlichen Merkmale ausgewiesen sind, die als typisch für juristische Textsorten aufgefaßt werden können, und/oder wo die Texte vorrangig von Produzenten erstellt werden, die nicht Teil der juristischen Institution(en) sind. Dies gilt etwa für den angesprochenen Fall der Textsorte „Testament“. Hier zeigt sich, daß zur deutlichen Abgrenzung der juristischen Textsorten nicht ein einzelnes Kriterium dienen kann, sondern ein Bündel von Kriterien, das zumindest die Merkmale Produzent, Adressat, Textstrukturierung und Textfunktion umfassen sollte. Nun lassen sich nicht alle Textsorten, die man intuitiv zu den juristischen Textsorten rechnen würde, durch alle Merkmalgruppen zugleich abgrenzen; man muß daher wohl von einem harten Kern prototypischer Textsorten ausgehen, um den sich andere Textsorten gruppieren, die nur über einzelne der genannten Merkmale verfügen. Im Falle der Textsorte „Testament“ hatten wir uns für die Zuordnung zu den juristischen Textsorten aufgrund des Gegebenseins der Merkmale Adressat und Textfunktion entschieden, wogegen die Merkmale Produzent in der Regel nicht (jedenfalls nicht textsortentypisch) und Textstruktur nur sehr begrenzt dem Bereich des Juristischen zugeordnet werden können. Die Abgrenzung auf der funktionalen Ebene kann deshalb stets nur als Einzelfallentscheidung mit genauerer Prüfung der jeweiligen Textbedingungen erfolgen.

In kontextueller Hinsicht müssen die juristischen Textsorten abgegrenzt werden zu solchen Textsorten benachbarter Bereiche, die zwar in juristischen Kontexten involviert sein können, die aber von der Gesamtheit ihrer textformenden Merkmale her nicht dem Bereich der eigentlich juristischen Textsorten im

engeren Sinn zuzuordnen sind. Dies gilt etwa für Fachgutachten und technische Beschreibungen, die z. B. im Gerichtsverfahren eingeführt sein können oder die in andere umgebende juristische Ganztexte eingebettet sein können. So zählt nicht jeder Text, der in einem juristischen Verfahren (wie einem Gerichtsverfahren) eine prominente Rolle spielt, zu den juristischen Textsorten selbst. Dies gilt für Fachgutachten, etwa eines Mediziners, Psychologen, Technikers im Prozeß ebenso wie für eine Zeugenaussage, nicht jedoch für das durch einen Richter (Staatsanwalt, Polizisten) erstellte Protokoll einer Gutachter-Stellungnahme oder einer Zeugenaussage; letztere sind, da von juristischem Personal im juristischen Verfahren zu juristischen Zwecken gestaltete (überformte) Texte, deswegen zu den juristischen Textsorten zu rechnen. Schwierig sind in diesem Zusammenhang technische Texte einzuordnen, die Bestandteile von Gesetzen oder Verordnungen geworden sind (z. B. die sog. „Technische Anleitung Luft“ mit den Bestimmungen zur Luft-Reinhaltung und der akribischen Auflistung von chemischen Substanzen und Grenzwerten usw.). Hier handelt es sich zwar um Teil-Texte einer eindeutig juristischen Textsorte „Verordnung“ oder „Gesetz“; die Teil-Texte weisen selbst allerdings stärkere Merkmale der jeweiligen beteiligten naturwissenschaftlichen und/oder technischen Fächer auf als Merkmale der juristischen Textgestaltung (sieht man einmal von den Elementen der juristischen Anordnungshandlungen ab). Auch hier lassen sich keine übergreifenden Abgrenzungskriterien entwickeln, die für alle Abgrenzungsprobleme einschlägig wären, sondern es müssen Einzelfall-Entscheidungen gefällt werden, die konkret die Bündelung verschiedener Textmerkmale berücksichtigen.

Schließlich wirft die Abgrenzung juristischer Textsorten nach innen, zu den Teil-Textsorten, gewisse Probleme auf. In diesem Kontext sei nur auf das schon erwähnte Beispiel der „Rechtsmittelbelehrung“ verwiesen, dessen Status als eigene Textsorte nicht nur aus den schon genannten Gründen der Überschneidung mit der Bezugsgröße „Sprachhandlung“ in Frage gestellt werden könnte, sondern auch deshalb, weil diese Teilstruktur trotz ihrer deutlich eigenständigen Strukturmerkmale konkret immer nur als Bestandteil eines umfassenderen Ganztextes auftaucht (z. B. „Gerichtsurteil“), zu dessen notwendigen Bestandteilen es gehört. Andererseits umfaßt eine juristische Textsorte wie „Ge-

richtsurteil“ in textlinguistischer Hinsicht (nach Aufbau, Formulierungsstil, eigentlichen Adressaten, Funktion) deutlich unterschiedene Textteile (Rubrum, Tenor, Sachverhalt, Entscheidungsgründe, Anordnungen, Rechtsmittelbelehrung), die jeweils für sich als eigene Teil-Textsorten aufgefaßt werden können (und sollten). Deshalb erfordert eine textlinguistische Betrachtung der Textsorten des Rechtswesens und der Justiz auch Reflexionen darüber, wie die Groß-Textsorten intern nach deutlich abgrenzbaren Teil-Textsorten differenziert werden könnten.

5. Juristische Textsorten: Versuch einer Typologie

Wie in Kap. 1 ausgeführt, kann im Rahmen dieses Artikels mangels differenzierterer Forschungsergebnisse nur eine heuristische Übersicht über die Gruppierung der wichtigsten Textsorten des Rechtswesens und der Justiz geboten werden, die mit einigen Annotationen versehen wird, welche wegen des eklatanten Forschungsdefizits, aber auch angesichts des wenigen zur Verfügung stehenden Platzes notgedrungen cursorisch gehalten sein müssen. Grundlage der Übersicht sind neben eigenen Materialsammlungen und Überlegungen Befragungen, welche ich zum Zwecke des vorliegenden Artikels bei Rechtswissenschaftlern und juristischen Praktikern (Strafrichtern, Zivilrichtern, Staatsanwälten, Rechtsanwältinnen) durchgeführt habe. Zwar konnten nicht alle dort gegebenen Anregungen eingearbeitet werden, doch ergibt sich insgesamt doch schon ein recht differenziertes Bild von der Vielfältigkeit und den groben typologischen Unterschieden juristischer Textsorten. Freilich dürfen die hier vorgeschlagenen Oberklassen nicht als endgültig verstanden werden und lassen teilweise Überschneidungen zu. Bestimmte Abgrenzungen (wie die zwischen normativen Texten, Kommentartexten und Urteilstexten), die aus linguistischer Sicht sinnvoll erscheinen, gegen die aus rechtstheoretischer Sicht jedoch manches spricht, wurden (von manchen meiner Berater) nicht vollständig akzeptiert; sie werden wegen des linguistischen Schwerpunkts der Betrachtungsweise jedoch beibehalten. Ich gehe daher vorerst von folgenden Oberklassen aus, für die nachfolgend jeweils Beispiele von darunter subsumierbaren Unter-Textsorten genannt werden:

5.1. Textsorten mit normativer Kraft (förmlich verabschiedete Normtexte)

Die zentrale Textsorte (nicht nur) des Rechtswesens und der Justiz wird gebildet von denjenigen Texten, die ich hier als „Textsorten mit normativer Kraft (förmlich als solche verabschiedete Normtexte)“ benannt habe. Da der Normbegriff der zentrale juristische Begriff überhaupt ist, der die ganze Existenz, das Wirken und die Funktion der Institution Recht fundiert (und der darum weit in anthropologische und soziologische Erklärungskontexte hineinreicht), fällt es schwer, ihn allein aus linguistischer Perspektive eindeutig zu bestimmen. Das Problem liegt vor allem darin, daß (in der Sicht der Jurisprudenz) das gesamte Wirken des Rechts als „normativ“ im weiteren Sinne aufgefaßt werden muß und daher (aus der Binnensicht der Institution) letztlich alle juristischen Texte (z. B. auch Urteilstexte) als „normativ“ bezeichnet werden müßten. Gegenüber dieser grundsätzlichen Betrachtungsweise wird hier (unter Anerkennung aller Probleme und möglichen Mißverständnisse, die mit einer solchen Setzung verknüpft sein könnten) für unsere rein textlinguistischen Zwecke der Begriff „normative Texte“ so eingeschränkt, daß hierunter all diejenigen Texte zusammengefaßt werden, die mit Gesetzeskraft versehen sind und die im institutionellen Handeln des Rechtswesens als solche behandelt werden. Dies schließt außer den Gesetzen und Verordnungen im engeren Sinne (zu denen auch die Verfassungstexte zählen) z. B. auch internationale Verträge (wie die EU-Verträge) ein, die im innerstaatlichen Rechtsverfahren wie eigenstaatliche Gesetzestexte behandelt werden. Der Begriff „normativ“ könnte dann für unseren Kontext vorläufig etwa folgendermaßen bestimmt werden: Handlungen anderer Personen/Institutionen im Rahmen institutioneller Verfahrensweisen/Kontexte in Form einer über den Einzelfall hinausgehenden, generalisierenden Weise festlegend im Sinne von „zulässig“/„nicht zulässig“. Ich werde im folgenden zunächst eine Liste der unter diese Oberklasse fallenden Textsorten geben und einige Einzelfälle daraus kommentieren.

Übersicht 1: Textsorten mit normativer Kraft

Verfassung

Gesetz (als formelles Gesetz, Parlamentsgesetz)

Sondertypen: Rahmengesetz, Plan in Gesetzesform (z. B. Flächennutzungsplan, Regionalplan), Einzelfallgesetz (Einzelpersonengesetz),

ratifizierte internationale Konventionen (mit innerstaatlicher Gesetzeskraft)
 Verordnung: Rechtsverordnung, Verwaltungsverordnung
 Erlaß/Verwaltungsvorschrift
 Satzung (Öffentliches Recht, z. B. Gemeindegatzung; Bsp.: Baumschutzsatzung)
 Beschluß (vorwiegend bei Gebietskörperschaften, z. B. Gemeinderatsbeschluß)
 Gesetzgebungsmaterialien: Ministerialvorlage, Parlamentsantrag, Resolution, Parlamentsprotokoll
 Bekanntmachung
 Staatsvertrag
 Übernationale Rechtsvorschriften:
 Völkerrecht: Völkerrechtssätze, internationale Verträge, Konkordat
 EU-Recht: Primärrecht: Europäische Verträge
 Sekundärrecht: Verordnung (= Gesetz), Richtlinie, Entscheidung

Die Übersicht zeigt, wie heterogen von ihrer textuellen Gestalt her die normativen Texte sein können. Allerdings zeigt sich auch, daß es quer zu dieser (vorwiegend von den Textfunktionen her bestimmten) Klassifizierung große Gemeinsamkeiten in sprachlicher, textstruktureller Hinsicht mit anderen Textsorten gibt, wie das Beispiel der Verträge zeigt: Paragraphenstruktur, Formulierungsstil, Merkmale der Sprechhandlungen u. a. sprachliche Parameter weisen bei Gesetzen und Verträgen (z. B. aber auch bei privatrechtlichen Satzungen) große Ähnlichkeiten auf. Die Textsorte „Gesetz“ wird hier als formelles Gesetz (Parlamentsgesetz) aufgefaßt, und ist aufgrund dieses Kriteriums (= Herstellungskontext) von den Verordnungen unterschieden, die (auch) von nicht-parlamentarischen Institutionen (Regierung, Ministerium, Verwaltungsbehörde) – allerdings aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung – erlassen werden. Zu den Gesetzestexten zählen auch Sonderfälle mit spezifischer sprachlicher Struktur (die von Laien nicht unbedingt dieser Klasse zugerechnet würden), wie z. B. Pläne in Gesetzesform (Flächennutzungsplan, Regionalplan), die zu großen Teilen aus geographischen Karten mit Erläuterungen (Definitionen) bestehen, oder ratifizierte internationale Konventionen mit innerstaatlicher Gesetzeskraft. Letztere dürfen nicht verwechselt werden mit den (innerstaatlich nicht in einzelnen Satzungsakten ratifizierten, sondern aus übergeordneten internationalen Verträgen abgeleiteten) normativen Texten, wie sie v. a. in den EU-Verordnungen, -Richtlinien, -Entscheidungen vorliegen. Einen besonderen Status innerhalb der normativ wirksamen

Textsorten nehmen auch die sog. Gesetzgebungsmaterialien (Ministerialvorlagen, Parlamentsanträge, Parlamentsresolutionen, Parlamentsprotokolle, d. h. Reden) ein. Diese Texte bekommen nur dann faktisch normative Kraft, wenn im Rechtsprechungsverfahren Zweifel an der gültigen Auslegung einer Gesetzesbestimmung bestehen und zu deren Klärung bzw. Entscheidung weitere Textdaten aus dem (institutionellen und damit komplexen) Produktionsprozeß herangezogen werden. Schließlich können zu den Texten mit gesetzesähnlicher normativer Bindungswirkung auch Beschlüsse von Kommunalen Gremien (z. B. Gemeinderatsbeschluß) gerechnet werden, obwohl diese Gremien (entgegen einem laienhaften Mißverständnis) juristisch gesehen nicht zu den parlamentarischen Gremien im eigentlichen Sinne zählen. (Vgl. als Detailanalyse zum BGB Harweg 1983.)

5.2. Textsorten der Normtext-Auslegung

Die meisten Probleme bereitet die Abgrenzung und Definition der von mir angesetzten Oberklasse der Textsorten der Normtext-Auslegung:

Übersicht 2: Textsorten der Normtext-Auslegung

Gesetzes-Kommentar: Kommentartext, Urteilszitat, Fachliteraturzitat
 Urteils-Kommentierung in Fachliteratur (Besprechung, Anmerkung, Stellungnahme, Analyse)
 Leitsatz einer obergerichtlichen Entscheidung
 Gutachten

Ich setze für diese Textsorten eine eigene Oberklasse an, weil sie nicht (oder nur schwer) einer der anderen Klassen zugeordnet werden können, bzw. dann charakteristische Eigentümlichkeiten dieser Textsorten verdeckt würden. So würde die spezifische Funktion eines großen Gesetzeskommentars in monographischer Form (wie z. B. „der Palandt“ zum BGB) völlig verkannt, wenn man diese unzweifelhaft eigenständige juristische Textsorte einfach der Oberklasse „Textsorten der Rechtswissenschaft“ zuordnete. Natürlich sind Gesetzeskommentare (da sie von Wissenschaftlern verfaßt werden) auch Textsorten der Wissenschaft im weitesten Sinne, doch unterscheiden sie sich doch erheblich von den in anderen Wissenschaftsbereichen geltenden Textsortenmerkmalen der Klasse „wissenschaftliche Texte“ und haben andersgeartete Textfunktionen. Dies liegt vor allem daran, daß Gesetzeskommentare zu den

„dogmatischen Texten“ im weiteren Sinne zu rechnen sind (wie sie auch aus der Theologie bekannt sind), d. h. solchen Texten, welche (hier: mit Bezug auf einen „Urtext“) gültige Interpretationen oder ideelle Festlegungen festschreiben. Das textlinguistische Problem der großen Gesetzeskommentare liegt u. a. darin, daß deren Textstruktur überwiegend von Zitaten, Paraphrasen und Verweisen aus bzw. zu anderen Texten (v. a. Gesetzestexte und Urteilstexte, aber auch Gesetzgebungsmaterialien und rechtswissenschaftliche Literatur einschl. andere Gesetzeskommentare) bestimmt ist, ein eigener Formulierungsanteil außerhalb der spezifischen Anordnung des zitierenden und verweisenden Materials also kaum festzustellen ist. Mit dieser Textstruktur sind die Gesetzeskommentare aber eindeutig als eigenständige Textsorte charakterisiert, die so spezifische Züge aufweist, daß die Zuordnung zu einer eigenen Oberklasse m. E. gerechtfertigt ist. Damit ist freilich nicht gesagt, daß nicht auch andere Textsorten, wie z. B. Urteilstexte, gegenüber den Gesetzestexten kommentierende Funktion haben könnten. Insofern die Urteilstexte (als Zitatquellen) die entscheidende materiale Basis der Gesetzeskommentare bilden, ist dies nur naheliegend. Da die Textfunktion der Urteilstexte jedoch nicht auf die Gesetzeskommentierung und -auslegung beschränkt ist (die noch einmal die dominante Textfunktion darstellt), sondern wesentlich auf die Fallentscheidung zielt, ist die systematische Unterscheidung von Gesetzeskommentaren und Urteilstexten aus linguistischer Sicht gerechtfertigt.

5.3. Textsorten der Rechtsprechung

Neben den Textsorten mit normativer Kraft (Gesetze u. ä.) machen die Textsorten der Rechtsprechung den Kern der juristischen Textsorten aus:

Übersicht 3: Textsorten der Rechtsprechung

Gerichtsurteil: Rubrum, Tenor/Leitsatz, Sachverhalt, Begründung/Entscheidungsgründe (rechtliche Würdigung, Strafzumessung), Rechtsmittelbelehrung
 Bescheid (z. B. Widerspruchsbescheid)
 Beschluß (z. B. Beweisbeschluß)
 Verfügung

Zur Oberklasse der Textsorten der Rechtsprechung wurden hier nur diejenigen Textsorten gerechnet, deren Textfunktion in der Setzung von Recht (im Sinne der rechtlichen

Entscheidung eines anstehenden Falls) besteht. Dies unterscheidet die hierunter subsumierten Textsorten von anderen Textsorten des gerichtlichen Verfahrens, die hier als eigene Oberklasse „Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens“ angesetzt werden. Kriterium der Differenzierung beider Oberklassen ist also nicht die (Teil-)Institution des Rechtswesens, innerhalb derer und zu deren Zwecken diese Texte produziert werden, sondern die Funktion im übergeordneten Rahmen der institutionellen Zwecke des Rechts. Hier haben die gerichtlichen Rechtssetzungen (als textgebundene institutionelle Akte mit Außenwirkung) eine deutlich andere Funktion als die Texte mit Innenwirkung, welche lediglich vorbereitende Funktion innerhalb des Rechtsfindungsverfahrens haben. Die Leit-Textsorte „Gerichtsurteil“ stellt allerdings von den textlinguistischen und funktionellen Merkmalen her keineswegs ein einheitliches Phänomen dar, sondern gliedert sich nicht nur in unterschiedliche Urteilstypen (z. B. nach fachgerichtlichen und nach instanzbezogenen Merkmalen), sondern intern in unterschiedliche Textteile, die es nahelegen, hier von (der Ober-Textsorte untergeordneten) Teil-Textsorten zu sprechen. Dazu zählt etwa die Rechtsmittelbelehrung, die als eigenständiger Textblock mit formelmäßiger Gestalt innerhalb jedes Urteilstextes als deutlich abgegrenzter Textblock erscheint. Neben den Gerichtsurteilen im engeren Sinne gibt es gerichtliche Textsorten mit Rechtssetzungscharakter, die sich von diesen ebenfalls deutlich in Form und Funktion unterscheiden (Bescheid, Beschluß, Verfügung). Aufgrund des Oberklassen-Kriteriums „Rechtssetzung“ gehe ich davon aus, daß hierunter nicht ausschließlich Textsorten der gerichtlichen Rechtsprechung zu subsumieren sind, sondern auch solche Textsorten, welche in außer- oder vorgegerichtlichen Verfahren Rechtssetzungen von Verwaltungsinstanzen dokumentieren (und notabene vollziehen). So gibt es im Öffentlichen Recht als vorgegerichtliche Rechtsmittel vor einer Klage vor dem Verwaltungsgericht zunächst den Widerspruch, der entweder von der Verwaltungsbehörde selbst oder von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz (z. B. Regierungspräsidium) entschieden wird. Die entsprechende Textsorte ist der von der Verwaltungsbehörde erstellte Widerspruchsbescheid, der sowohl von seinen textstrukturellen Merkmalen als auch von seiner Textfunktion her große Ähnlichkeiten mit der Textsorte Gerichtsurteil aufweist. Dies rechtfertigt

tigt die Zuordnung zu den Textsorten der Rechtssetzung. (Vgl. zu den Urteilstexten Altehenger 1983.)

5.4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens

Von den Textsorten der Rechtsprechung und Rechtsetzung unterscheide ich die Textsorten der Rechtsfindung bzw. des Rechtsfindungsverfahrens. Natürlich ist letztlich auch (und gerade) der Urteilsspruch Teil der Rechtsfindung, jedoch können aus den o. g. Gründen die Textsorten des gerichtlichen Verfahrens (als Textsorten, die überwiegend institutionelle Binnenwirkung haben) von den nach außen gerichteten institutionellen textgebundenen Akten unterschieden werden. Dazu rechne ich folgende Textsorten:

Übersicht 4: Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens

Anklageschrift
Anwaltlicher Schriftsatz: Klageschrift, Klageerwid-
derung, Berufung, Beschwerde, Widerklage, An-
schlußklage
Plädoyer (Anwalt/Staatsanwalt)
Gerichtsprotokoll (-notiz), Vernehmungsprotokoll
Vorladung (Gericht, Staatsanwalt)
Aktenvermerk
Urkunden
Innerdienstliche Textsorten: Vermerk, Vorschrift,
Weisung, Entwurf, Formular, Geschäftsord-
nung
Rechtsgutachten
Antrag
Einspruch
Widerspruch
Erklärung (z. B. Verpflichtungserklärung)
Eid
Versicherung an Eides Statt

Die einzelnen Textsorten sind (bis auf die innerdienstlichen gerichtlichen Textsorten) weitgehend auch den Laien bekannt, so daß sich eine Einzel-Kommentierung hier erübrigt (vgl. zu ihnen Altehenger 1996). Zu bemerken ist, daß etwa die Gerichtsprotokolle und Vernehmungsprotokolle hier als institutionelle Textsorten aufzufassen sind, welche textlinguistisch gesehen nicht mit den mündlichen Aussagen von Zeugen, Beschuldigten, Prozeßparteien oder Sachverständigen gleichgesetzt werden dürfen, welche Grundlage dieser Protokolle sind. Der gesprochene Text erfährt bei der Übertragung ins Protokoll (in der Regel diktiert vom Richter oder Staatsanwalt) charakteristische Umformungen in Richtung einer rechtlichen Vor-Bearbeitung (durch Auswahl, Zuspitzung, Umformulie-

rung), die diese Texte zu juristisch geformten Texten in vollem Sinne macht. Die Textsorte Rechtsgutachten könnte außer zu dieser Oberklasse auch zur Klasse der rechtswissenschaftlichen Texte gezählt werden, da sie meist von Rechtswissenschaftlern produziert wird und häufig auch gerade in der Wissenschaft (im Falle der Veröffentlichung) erhebliche Wirkung entfalten kann. Da ihre dominante Funktion jedoch auf das Gerichtsverfahren gerichtet ist, sollte sie der Oberklasse der Verfahrenstexte zugeordnet werden. Gewisse Probleme bereiten der Eid und die Versicherung an Eides statt, weil hier die Abgrenzung zwischen Textsorte und Sprechakt/Texthandlung nicht leicht zu ziehen ist. Da ich zu den Textsorten aber auch mündlich produzierte Texte rechne, und der Eid ein deutlich ausmachbares eigenständiges und institutionelles Textmuster darstellt, scheint seine Einordnung in die Oberklasse der Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens gerechtfertigt.

5.5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung

Eine wegen der spezifischen Produzentenlage eigenständige Oberklasse innerhalb der juristischen Textsorten bilden die Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß ihre Textproduzenten nicht Agenten der Institution sein müssen, daß aber die Texte als solche ihrer Funktion nach (meist aber auch nach ihren sonstigen textuellen Merkmalen) eindeutig zu den institutionellen Textsorten (und damit Textsorten des Rechtswesens im weiteren Sinne) zählen. Zu dieser Oberklasse sind folgende Textsorten zu rechnen:

Übersicht 5: Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung

Eingabe
Antrag
Widerspruch
Klage [siehe auch: Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens]
Verfassungsbeschwerde
Petition
Testament???

Auch hier sind Überschneidungen zur linguistischen Beschreibungsebene der Sprechakte bzw. Texthandlungen festzustellen (z. B. beim Widerspruch). Dennoch schlagen sich die hier versammelten Rechtsakte in Textsortenmerkmalen nieder, die über die explizit performativen Formeln („hiermit erhebe ich Widerspruch ...“ usw.) hinausgehen. Problema-

tisch ist in dieser Oberklasse vor allem die Zuordnung der Textsorte „Testament“. Im Unterschied zu den anderen hier subsumierten Textsorten, die sämtlich ausschließlich an Adressaten der juristischen Institution(en) gerichtet sind, ist die Adressierung bei Testamenten schwieriger zu beurteilen. Einerseits entfalten diese Texte ihre spezifische bindende Wirkung erst im Kontext der institutionellen Weiterbearbeitung (und haben somit die Institution bzw. institutionelle Vertreter – wie z. B. den Nachlaßrichter – zum Adressaten), andererseits sind sie häufig von den Produzentenintentionen her stärker an die Nachlaßnehmer bzw. andere nicht-institutionelle Adressaten aus der engeren Umgebung des Produzenten gerichtet als an die für die rechtliche Bindungswirkung ausschlaggebenden institutionellen Adressaten. Da heutzutage die Exemplare der Textsorte Testament aber häufig (wenn nicht meistens) bereits im Formulierungsverfahren der juristischen Überformung unterworfen werden (durch Rechtsanwälte bzw. Notare), sind sie als juristische Textsorten zu werten. Durch die Beteiligung institutioneller Textbearbeiter bilden die Testamente einen Überschneidungsbereich, der über die Geltung des hier als oberklassenbildend angesetzten Kriteriums „nicht-institutionelle Textproduzenten“ hinausreicht. Dies hat die Textsorte Testament übrigens mit den Textsorten des Rechtsakts „Klage“ gemeinsam, der in meiner Übersicht zweimal notiert ist, nämlich neben den Textsorten der Rechtsbeanspruchung bei den Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens. Dieser Doppelintrag erscheint mir aber in diesem Fall als gerechtfertigt, weil eine von einem institutionell nicht vorgebildeten Rechtsunterworfenen formulierte, direkt an die Justiz adressierte Klage sich von ihren textlinguistisch feststellbaren Merkmalen her deutlich von einem Klageschriftsatz unterscheidet, wie er von einem Rechtsanwalt (als Vertreter der juristischen Institution) im Auftrag eines Rechtsunterworfenen dem Gericht vorgelegt wird. Diese produzentenseitige Doppelstruktur, nämlich im Auftrag und Namen von nicht-institutionellen Emittenten von institutionellen Verfassern textuell geformt zu sein, ist eine gemeinsame Eigenschaft z. B. von Testamenten und Klageschriften.

5.6. Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung

Die der Oberklasse der Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung zugeordneten Textsorten könnten aufgefaßt

werden als sich mit den Textsorten der Rechtsprechung überschneidend; dies liegt daran, daß hier teilweise dieselben institutionellen Produzenten anzusetzen sind (die Gerichte), und daß man (vor allem von juristischer Beurteilungsbasis her) dazu neigt, die Textsorten dieser Produzentengruppe zu einer Oberklasse zusammenzufassen (und dann z. B. als „Textsorten des Gerichts“ zu etikettieren). Da sich textlinguistisch gesehen die typischen Textsorten der Rechtsprechung (v. a. Urteilstexte) von ihrer Funktion ebenso wie von ihrer textuellen Gestaltungsform her deutlich von den hier zusammengefaßten Textsorten unterscheiden, ist es m. E. gerechtfertigt, sie einer anderen und eigenen Klasse zuzurechnen. Dieser Oberklasse rechne ich folgende Textsorten zu:

Übersicht 6: Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung

Anzeige
Bescheid (z. B. Mahnbescheid)
Anordnung, Verfügung, Allgemeinverfügung, Befehl, Verbot
Haftbefehl
Durchsuchungsbefehl
Vollstreckungsbefehl
Zwangsvollstreckungsanordnungen, z. B. Zahlungsbefehl, Räumungsbefehl
Sicherstellungsanordnung
Beschuß (z. B. Einweisungsbeschuß)
Vergleich (außergerichtlich/gerichtlich); notar. Verträge

Charakteristisch für die Textsorten dieser Oberklasse ist, daß sie institutionelle Produzenten/Emittenten haben (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörde) und in der Regel an nicht-institutionelle Adressaten (Rechtsunterworfenen) gerichtet sind. Problematisch ist hier vor allem die Textsorte „Vergleich“. Als gerichtlicher Vergleich handelt es sich um einen Fall von Rechtssetzung und Rechtsprechung, der funktional gesehen äquivalent ist zu einer durch Gerichtsurteil festgestellten Gerichtsentscheidung. In dieser Funktion wird der Vergleich als gerichtliche Entscheidungsform in zivilgerichtlichen Verfahren von Richtern gerne als Ersatz für die Entscheidungsform (und Textsorte) „Gerichtsurteil“ benutzt, die aufgrund ihrer zwingenden Textsortenmerkmale für die Richter sehr viel aufwendiger in der Produktion ist als ein Vergleichsvorschlag. Andererseits zeigt ein Vergleich immer auch Merkmale eines Vertrags unter zivilrechtlichen Vertragsparteien, allerdings mit dem entscheidenden Spezifikum,

daß er (beim gerichtlichen Vergleich) unter Zwang zustande gekommen ist (der z. B. darin besteht, daß die Erzwingung einer förmlichen Gerichtsentscheidung durch eine der Streitparteien ein deutlich erhöhtes Prozeßrisiko erbringen kann).

5.7. Textsorten des Vertragswesens

Die Oberklasse der Textsorten des Vertragswesens umfaßt eine solche Fülle von unterschiedlichen Ausformungen, daß es unmöglich ist, sie hier auch nur annähernd vollständig darzustellen. Dies liegt daran, daß (ausgenommen sog. „sittenwidrige Verträge“) nahezu sämtliche Lebensverhältnisse zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden können, was dann zu entsprechenden Unterschieden unter den Teiltypen und Textexemplaren führen kann, welche eigentlich Gegenstand einer stärkeren Feindifferenzierung sein müßten. Zu den Textsorten dieser Oberklasse rechne ich daher recht pauschal:

Übersicht 7: Textsorten des Vertragswesens

Vertrag (zahlreiche Teiltypen): Obergruppen: notarieller Vertrag, zivilrechtlicher Vertrag, öffentlich-rechtlicher Vertrag

wichtige Sondertypen: Internationaler Vertrag, Vergleich, Allgemeine Geschäftsbedingungen
Satzung (Bürgerliches Recht): zahlreiche Teiltypen (z. B. Vereinsatzung, Gesellschaftssatzung)
Geschäftsordnung (?)

Ein sonst wenig als solcher bekannter Untertypus dieser Oberklasse sind die Satzungen, die rechtlich gesehen (von ihrer Textfunktion her) wie Verträge zu werten sind. So unterscheidet sich die Satzung einer Genossenschaft textlinguistisch gesehen möglicherweise nur wenig vom Gesellschaftsvertrag einer GmbH. Zwar ergeben sich bei der Teilkategorie Vertrag viele textuelle Gemeinsamkeiten mit den normativen Textsorten (Paragrafenstruktur Anweisungscharakter, Formulierungsstil) – wie ja übrigens auch den Verfassungstexten (Stichwort: Gesellschaftsvertrag) manche Gemeinsamkeiten mit Verträgen zugesprochen werden –, doch ist es m. E. sinnvoll und aus textlinguistischer Sicht nötig, sie als eigene Oberklasse anzusetzen. Probleme bestehen bei der Zuordnung der Textsorte „Geschäftsordnung“, die als förmlicher Text der Normierung (Rechtssetzung bzw. Setzung von Regeln) innerhalb vieler Institutionen (auch nichtjuristischer) eingesetzt wird, und der (als Ergebnis innerinstitutioneller Entscheidungsfindung) funktional gesehen Vertragscharakter zukommt, ohne daß

man doch geneigt wäre, diese Textsorte direkt den Verträgen zuzuordnen (hauptsächlich, weil der Vereinbarungscharakter hier eher vermittelt ist). Deshalb sind wohl die hier heuristisch gebildeten Oberklassen als prototypische Klassen aufzufassen, die über unscharfe Ränder verfügen können (d. h. weniger prototypische, aber noch zuordenbare Exemplare).

5.8. Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten)

Die notariellen und amtlich-beurkundenden Textsorten sind v. a. auch wegen ihres eigenständigen institutionellen Kontextes als eigene Oberklasse anzusetzen. Dazu zählen etwa:

Übersicht 8: Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten)

Urkunde, Beurkundung, Bescheinigung, Beglaubigung
Eintrag (Grundbuch, Familienbuch, Handelsregister, Partnerschaftsregister [für Rechtsanwälte, Steuerberater u. ä.], Vereinsregister, Schiffsregister, Güterrechtsregister, Baulastenverzeichnis u. a.)
Testament

Auch bei diesen Textsorten bilden die möglichen Überschneidungen mit den jeweiligen Sprechakten (bzw. Texthandlungen) ein systematisches Abgrenzungsproblem. Da (bis auf den Spezialfall Testament) jedoch keine deutlichen Gemeinsamkeiten mit den anderen Oberklassen der juristischen Textsorten feststellbar sind, ist es naheliegend, hier eine eigene Klasse anzusetzen. Mögliche Überschneidungen mit den (in diesem Artikel nicht zu erfassenden) Textsorten der Verwaltung könnten befürchtet werden. Sie scheiden jedoch m. E. aus, weil es sich hierbei noch um deutlich rechtlich dominierte Textsorten der Setzung und Dokumentation von Rechtsverhältnissen (und damit, wie am Beispiel der Ehe-Eintragung verdeutlicht werden kann, der Setzung von Recht bzw. Rechtsverhältnissen) handelt, die über den bloßen (textlichen) Vollzug von Verwaltungsakten hinausgehen.

5.9. Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung

Diese Oberklasse ist in ihrer Eigenständigkeit und deutlichen Abgrenzung gegen die anderen Klassen unproblematisch, umfaßt aber ein sehr heterogenes Textsortenspektrum. Hierzu rechnen etwa folgende Textsorten:

Übersicht 9: Textsorten der Rechtswissenschaft und -ausbildung

Lehrbuch, Fachbuch (Monographie), Fachaufsatz (Sondertypen: Rechtsprechungsbericht, Literaturbericht, Tagungsbericht)
Urteilskommentierungen
Rechtsgutachten
Rechtswörterbuch, Rechtslexika
Fallsammlungen, Urteilssammlungen
Lehr- und Repetitoriums-Texte: Skript, Fallskizze/ Lösungsskizze, Stoffgliederungen, Schemata/Systematiken, Übungskarteien, Übungsbücher

Charakteristisch für die Textsorten dieser Oberklasse sind zum einen gewisse Überschneidungen zu den Textsorten des Rechtsprechungsverfahrens (z. B. bei Rechtsgutachten, aber auch – meist indirekte, ohne Namensnennung erfolgende – Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlichen Positionen in obergerichtlichen Urteilstexten). Andererseits zählen zu den Textsorten der juristischen Ausbildung nicht nur die auf die universitäre Wissenschaft bezogenen Textsorten, sondern auch die in der praxisbezogenen juristischen Ausbildung dominanten Textsorten der sog. Repetitorien. Insgesamt hat die juristische Ausbildung spezifische Textsorten hervorgebracht, die aus der Art des juristischen Gegenstandes (und, notabene, Examen) herühren, wie z. B. Fallsammlungen, Fallskizzen, Schemata, Systematiken, Übungskarteien usw., also Textsorten, die in anderen Wissenschafts- bzw. Ausbildungsbereichen (wenn sie dort überhaupt existieren), im Bereich des textlinguistischer Untersuchung nicht zugänglichen Privaten verbleiben.

[Da ich als Sprachwissenschaftler nur über sehr indirekte Kenntnisse von den internen Verhältnissen – eben auch den textuellen Verhältnissen – des Bereichs Rechtswesen und Justiz verfüge, danke ich den von mir zum Zwecke dieses Übersichtsartikels im Wege des Rundschreibens an den notwendigen Erhebungen beteiligten juristisch gebildeten Freunden und Kollegen für ihre – trotz großer Arbeitsbelastung – großzügig gewährte Unterstützung. Auf diese Weise erhielt ich Hinweise von Juristen aus den Arbeitsbereichen Gericht (Zivilgericht und Strafgericht), Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Rechtswissenschaft und Verwaltung. Diese Unterstützung war umso wertvoller, als sie

von Personen kam, denen die Eigentümlichkeiten linguistischer Betrachtungsweisen und Erklärungs- bzw. Beschreibungsbedürfnisse und -nöte zuvor größerenteils unbekannt waren. Besonders gefreut habe ich mich über die Rückmeldung aus der schweizerischen Bundeskanzlei, die mir – als Bundesdeutschem – den Blick über den Tellerrand unserer staatlichen und institutionellen Verhältnisse erlaubte.]

6. Literatur (in Auswahl)

Altehenger, Bernd (1983): Die richterliche Entscheidung als Texttyp. In: Petöfi, Janós S. (ed.): Texte und Sachverhalte. Aspekte der Wort- und Textbedeutung. Hamburg, 185–227.

– (1996): Forensische Texte. Aspekte einer Explikation der im forensischen Diskurs vorkommenden Texte und ihrer Verarbeitung am Beispiel des Zivilprozesses. Hamburg.

Brinker, Klaus (1983): Textfunktionen. Ansätze zu ihrer Beschreibung. In: ZGL 11, 127–148.

– (1985): Linguistische Textanalyse. Berlin.

Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Tübingen.

– (1993): Juristische Semantik. Berlin.

Engberg, Jan (1993): Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. In: Fachsprache 15, 312–338.

Frilling, Sabine (1995): Textsorten in juristischen Fachzeitschriften. Münster/New York.

Große, Ernst Ulrich (1976): Text und Kommunikation. Eine linguistische Einführung in die Funktionen der Texte. Stuttgart.

Habermas, Jürgen (1971): Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Habermas, Jürgen/Luhmann, Niklas: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Frankfurt am Main, 101–142.

– (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 1. Frankfurt am Main.

Harweg, Roland (1983): Textkonstitution im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. In: Fachsprache 4, 145–161.

Nussbaumer, Markus (1997): Sprache und Recht. (Studienbibliographien Sprachwissenschaft 20). Heidelberg. [mit weiteren Nachweisen]

Dietrich Busse, Köln
(Deutschland)